



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Wahlordnung

zum Senat der Evangelischen Hochschule Nürnberg

vom 03.07.2014

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
09/2014	01.10.2014	25.06.2014	1 - 5	ZV 08/100

vom 03.07.2014  
aho

## § 1

### Wahlleitung

- (1) Die Wahl des Senats wird von einem Wahlleiter oder einer Wahlleiterin vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin (§ 15 GO).
- (3) Der Senat bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit einen Vertreter oder eine Vertreterin des Kanzlers oder der Kanzlerin in dessen Funktion als Wahlleiter oder Wahlleiterin.
- (4) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann zu seiner oder ihrer Unterstützung Wahlhelfer und/oder Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.

## § 2

### Wahlberechtigung und Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 4 Absatz 1 und Absatz 3 GO.
- (2) Die einzelnen Mitglieder der Hochschule sind grundsätzlich nur innerhalb ihrer Gruppen wählbar.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlen werden nach den bestehenden Gruppen getrennt durchgeführt. <sup>2</sup>Zu den Gruppen zusammengefasst sind:
  1. die Professoren und Professorinnen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GO),
  2. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GO),
  3. die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 6 GO),
  4. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 7 GO),
  5. die Studierenden (§ 9 GO).<sup>3</sup>Jeder oder jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie seine Gruppe Sitze im Senat hat.
- (4) Eine Briefwahl ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 3

### Wahltermin und Wahlausschreiben

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin setzt die Wahltermine für die einzelnen Gruppen fest. <sup>2</sup>Die Termine dürfen nicht später als einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Senats liegen. <sup>3</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin erlässt spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltermin ein Wahlausschreiben, das hochschulöffentlich bekannt zu machen ist.
- (2) Das Wahlausschreiben muss Angaben enthalten über
  1. Ort und Tag seines Erlasses,
  2. Ort, Tag und Zeit der Wahl,
  3. die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 4,
  4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Senats,
  5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen und
  6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden, und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

## § 4

### Wahlvorschläge

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung des Wahlausschreibens einen schriftlichen Wahlvorschlag beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein muss. <sup>2</sup>Hat die jeweilige Gruppe nicht mehr als fünf Wahlberechtigte, so kann ein schriftlicher Wahlvorschlag, abweichend von Satz 1, auch nur von einem oder einer einzigen Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterzeichnet und eingereicht werden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte kann so viele Wahlvorschläge seiner jeweiligen Gruppe unterstützen wie die jeweilige Gruppe stimmberechtigte Mitglieder im Senat hat. <sup>2</sup>Hat er oder sie mehr Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine oder ihre Unterschrift ungültig.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers oder der Bewerberin zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (4) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. <sup>2</sup>Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen; sie können bis zu drei Tage nach der Einreichungsfrist behoben werden.
- (5) <sup>1</sup>Werden von einer Gruppe für die Wahl innerhalb der Frist nach Absatz 1 keine Wahlvorschläge eingereicht, findet insoweit eine Wahl nicht statt. <sup>2</sup>Dies ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (6) Zur Vermeidung möglicher Nachwahlen und zur Wahl von Ersatzmitgliedern sollen mindestens die doppelte Anzahl der Kandidaten und Kandidatinnen aufgestellt werden als jeweils Sitze für die einzelnen Gruppen zu vergeben sind.

## § 5

### Vorschlagsliste und Stimmzettel

- (1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einer Vorschlagsliste zusammen und führt darin die Namen der für die einzelnen Gruppen Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf.
- (2) Die Vorschlagsliste ist spätestens eine Woche vor der ersten Wahl hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin der Vorschlagsliste nach Abs. 1 entsprechend gegliedert und erstellt.

## § 6

### Durchführung der Wahl

<sup>1</sup>Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der einmal zusammengefasst in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. <sup>2</sup>Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler oder die Wählerin wahlberechtigt ist. <sup>3</sup>Wahlen können im Rahmen einer Wahlversammlung oder durch ein- oder mehrtägige Urnenwahl durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft der Wahlleiter oder die Wahlleiterin im Benehmen mit dem Senat.

## § 7

### Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin das Wahlergebnis fest. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu unterzeichnen ist.
- (2) <sup>1</sup>Als Senatsmitglieder sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) <sup>1</sup>Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder des Senats durch Los ausgeschieden sind. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
  1. die nicht vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin ausgegeben worden sind,
  2. auf denen mehr Namen als nach § 2 Abs. 3 Satz 3 zulässig angekreuzt worden sind, auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
  3. die einen Zusatz enthalten.
- (5) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin macht das Wahlergebnis im Sinne von Abs. 2 und 3 nach der Wahl unverzüglich hochschulöffentlich bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. <sup>2</sup>Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht 3 Tage nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin gegenüber schriftlich abgelehnt wird. <sup>3</sup>Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten das Ersatzmitglied. <sup>4</sup>Ersatzmitglieder werden auch Mitglieder des Senats, wenn ein gewähltes Mitglied während der Amtsperiode des Senats ausscheidet.

## § 8

### Wahlprüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule, die vom Senat bestimmt werden. <sup>2</sup>Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. <sup>3</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gehört dem Wahlprüfungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Jeder oder jede Wahlberechtigte kann nach hochschulöffentlicher Bekanntgabe des Ergebnisses dieses innerhalb einer Frist von sieben Tagen unter Angabe von Gründen schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses anfechten.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die Wahlanfechtung. <sup>2</sup>Seine Entscheidung ist den Antragstellern gegenüber schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen.
- (4) Wird einer begründeten Wahlanfechtung stattgegeben, ist das Wahlergebnis zu berichtigen (fehlerhafte, aber unerhebliche Stimmauszählung) oder unverzüglich eine Wiederholungswahl anzuordnen.

§ 9  
Amtszeit

Die Amtszeit des Senats beginnt am 1. Dezember 2014.

§ 10  
In-Kraft-Treten

- (1) <sup>1</sup>Diese Wahlordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Senat der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 19. Juli 2000 außer Kraft.
- (2) Der Senat für die am 1. Dezember 2014 beginnende Amtszeit wird bis zum 30. September 2014 in der von der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg vom 10. Juli 2013 vorgegebenen Zusammensetzung nach dieser Wahlordnung zum Senat der Evangelischen Hochschule Nürnberg gewählt.
- (3) Bis zum Beginn der Amtszeit des Senats am 1. Dezember 2014 bleibt es bei der Zuständigkeit des bisherigen Senats.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 23. April 2014 und 25. Juni 2014.

Diese Satzung wurde am 3. Juli 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. Juli 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 3. Juli 2014.

Nürnberg, 3. Juli 2014

Prof. i.K. Dr. Hans-Joachim Puch

-Präsident-